

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7041 –**

Sponsoring politischer Parteien durch Unternehmen und Körperschaften des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Parteisponsoring wird im Rahmen dieser Kleinen Anfrage im Sinne der Beschreibung auf Bundestagsdrucksache 19/30520 unter 8.1, S. 44 verstanden und schließt damit insbesondere den Auftritt als Aussteller auf Parteiveranstaltungen gegen Entgelt oder Entrichtung einer Sachleistung an die Partei mit ein.

1. Welche privatrechtlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes (einschließlich ihrer Tochterunternehmen) und welche öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Behörden des Bundes haben seit 2016 zu welchen Anlässen und in welcher Höhe eine der sieben im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gesponsert?

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat in den Jahren 2016 bis 2022 Mietverträge über Ausstellungsflächen (Standmieten) bei Parteitagen als Ausstellerin abgeschlossen, die von den Organisationen für die Ausrichtung der Veranstaltung gemietet wurden. Es wurde der in der nachfolgenden Tabelle angegebene Mietzins (jeweils ohne Mehrwertsteuer) für Ausstellungsflächen entrichtet. Die Daten für die Jahre 2018 bis 2021 sind der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4493 zu entnehmen. Soweit im Deutschen Bundestag vertretene Parteien nicht in der nachstehenden Tabelle enthalten sind, sind mit diesen keine Vertragsverhältnisse im Sinne der Fragestellung geschlossen worden.

Jahr	Bündnis 90/ Die Grünen	CDU	CSU	FDP	SPD
2016	9.000,00 Euro	9.318,75 Euro	5.445,00 Euro	4.000,00 Euro	
2017			5.445,00 Euro	5.000,00 Euro	10.000,00 Euro
2022	9.831,25 Euro	10.575,00 Euro	6.050,00 Euro	7.562,50 Euro	4.000,00 Euro

Darüber hinaus haben nach deren Mitteilung keine Unternehmen im Sinne von Frage 1 und keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Behörden des Bundes seit 2016 eine der sieben im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien gesponsert.

2. Welche internen, gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen die in Frage 1 erfragten Unternehmen sowie Körperschaften und Behörden des Bundes bezüglich des Sponsorings politischer Parteien insbesondere mit Blick auf den Neutralitätsgrundsatz die Gleichbehandlung der Parteien und die Gefahr der Umgehung der Regeln zur staatlichen Parteienfinanzierung beachten?

Sofern Sponsoringmaßnahmen keine angemessenen Gegenleistungen gegenüberstehen, sind sie grundsätzlich als Parteispenden im Sinne des Parteiengesetzes zu qualifizieren und unterfallen den entsprechenden rechtlichen Regelungen. Abseits hiervon ist das Sponsoring politischer Parteien rechtlich nicht ausdrücklich geregelt. Gleichwohl müssen alle staatlichen Stellen – auch im Rahmen einer privatrechtlichen Organisationsform – insoweit die sich aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes ergebenden Anforderungen beachten. Der Staat muss insbesondere den Neutralitätsgrundsatz wahren und die Parteien grundsätzlich gleich behandeln. Eine Ungleichbehandlung muss durch hinreichend gewichtige Belange gerechtfertigt sein.

3. Welche (Compliance-)Vorkehrungen existieren auf Seiten der Bundesregierung, damit insbesondere die die Bundesregierung tragenden Parteien und die von ihnen gestellten Bundesminister, Staatssekretäre und sonstigen Mitglieder in Unternehmensgremien ihren Einfluss auf Körperschaften des Bundes und Bundesunternehmen nicht dazu nutzen können, um im Wege des Sponsorings mit Unternehmensgeldern ihre eigenen bzw. die Parteien ihrer jeweiligen Regierungskoalition finanziell zu begünstigen?

Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) enthält umfassende Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen. Der PCGK ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards. Durch die Verankerung im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung des Unternehmens bindet der PCGK auch den Aufsichtsrat als Unternehmensorgan. Darüber hinaus gelten die bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Der PCGK ist unter folgenden Link frei verfügbar: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/grundsaeetze-guter-unternehmens-und-aktiver-beteiligungsfuehrung.html.

4. Welche Erwägungen waren seitens der zu 100 Prozent im Bundeseigentum stehenden Deutsche Bahn AG dafür maßgeblich, die Bundesdelegiertenkonferenz der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bonn vom 14. bis 16. Oktober 2022 mit 9 831 Euro zu sponsern (cms.gruene.de/uploads/documents/Transparenz%C3%BCbersicht-BDK-22.pdf)?
 - a) Worin bestand konkret der die Zahlung von 9 831 Euro rechtfertigende Gegenwert für die Deutsche Bahn AG, hat sich ein etwaiger angestrebter Werbeeffect tatsächlich eingestellt?
 - b) Hat die Deutsche Bahn AG die Entscheidung für ein Sponsoring der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch einen Auftritt als Aussteller auch mittels einer (positiven) Bewertung der politischen Ausrichtung dieser Partei getroffen, und wenn nein, wie lässt sich eine positive Entscheidung für das Sponsoring einer Organisation, deren Essenz gemäß § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes (PartG) gerade die Einflussnahme auf die politische Willensbildung ist, ohne eine politische Wertung treffen?
5. Anhand welcher Kriterien entscheidet die Deutsche Bahn AG, ob sie bestimmte Parteien sponsert (z. B. indem sie bei diesen als Aussteller auftritt) oder nicht, und wie führte die Anwendung dieser Kriterien konkret dazu, bestimmte der sieben im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (im Zeitraum von 2018 bis 2022 waren dies laut Antwort zu den Fragen 1 und 2 auf Bundestagsdrucksache 20/4493 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, CSU, FDP und SPD) in unterschiedlicher Höhe und Häufigkeit zu sponsern und andere (AfD, DIE LINKE.) nicht?

Die Fragen 4 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die DB AG betreibt kein Sponsoring einzelner Parteien, sondern beteiligt sich auf Anfrage als Ausstellerin auf Parteitag. In diesem Rahmen informiert die DB AG Entscheidungsträger politischer Parteien über Ziele und Arbeit des Unternehmens sowie die DB AG als Arbeitgeberin.

6. Weshalb tritt die Deutsche Bahn AG als Sponsor auf Parteiveranstaltungen auf, obwohl der Kontakt zu politischen Entscheidungsträgern und Repräsentanten der Parteien ohnedies dadurch institutionalisiert ist, dass zum einen Vertreter verschiedener Bundesministerien sowie Abgeordnete des Deutschen Bundestages Mitglieder im Aufsichtsrat sind (www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/aufsichtsrat-6878464) und zum anderen das Unternehmen betreffende Fragen regelmäßig in den Verkehrsausschüssen des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente im Beisein von Vertretern des Unternehmens behandelt werden?
7. Hält die Bundesregierung es demokratiepolitisch mit Blick auf mögliche Interessenkollisionen sowie angesichts der Notwendigkeit, die gezielte Förderung bestimmter Parteien aus Mitteln öffentlicher Unternehmen zu verhindern, für unbedenklich, dass vom Bund dominierte Unternehmen oder Körperschaften politische Parteien im Allgemeinen und im Besonderen die Parteien, welche die amtierende Bundesregierung tragen, sponsern?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 5 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4493 wird verwiesen. Die DB AG mietet beispielsweise angebotene Ausstellungsflächen an, um im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über ihre Geschäftstätigkeit und Beschäftigungsfelder zu informieren.

8. Hat die Bundesregierung mit Blick auf den Neutralitätsgrundsatz, das verfassungsmäßige Gebot der Gleichbehandlung der Parteien sowie den gesetzlichen Gleichheitsgrundsatz in § 5 Absatz 1 PartG und mit Blick auf die speziellen und aus Sicht der Fragesteller abschließenden Voraussetzungen zur staatlichen Teilfinanzierung der Parteien im PartG eine rechtliche Überprüfung des Umstandes vorgenommen, dass bestimmte Parteien zusätzlich zur staatlichen Teilfinanzierung von Unternehmen bzw. Körperschaften des Bundes gesponsert werden mit der aus Sicht der Fragesteller zwangsläufigen Wirkung, dass diese Parteien im Endeffekt (da sie beispielsweise die Kosten für Parteitage aus diesen Sponsorenmitteln bestreiten können) zusätzliche Mittel für den Aufbau ihrer Parteiorganisation oder ihre Wahlkämpfe zur Verfügung haben und damit einen Vorteil im politischen Wettbewerb erlangen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis gelangte die Bundesregierung dabei?

Die geltenden Regelungen im Recht der Parteienfinanzierung tragen den rechtlichen Anforderungen an die Gleichbehandlung der politischen Parteien aus Sicht der Bundesregierung ausreichend Rechnung. Im Übrigen ist das Parteienrecht einschließlich des Rechts der Parteienfinanzierung nach der Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages.

Die entsprechende Gesetzgebung erfolgt grundsätzlich aus der Mitte des Parlaments heraus. Die Bundesregierung bringt hierzu üblicherweise keine eigenen Gesetzentwürfe ein. Es besteht aber eine Zuständigkeit der Bundesverwaltung für den Gesetzesvollzug im Parteienrecht.